

Ercheint täglich,
mit Ausnahme der
Sonn- und Festtage.
Preis vierteljährlich
1 Mark 80 Pfennige.

Erzgeb. Volksfreund.

Verantwortlicher
Redakteur
H. M. G. S. in
Schneeberg.

Tageblatt für Schwarzenberg und Umgegend.

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johannegeorgenstadt, Löbnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildenfels.

Redaktion, Verlag und Druck von G. M. Gärtner in Schneeberg.

Nr. 292

Donnerstag, den 16. December.

1886.

Bekanntmachung.

Nachdem für den abwesenden Bauarbeiter Otto Albin Beck aus Liebertsdorf der Werkführer Karl Heinrich Gerold Küttler in Liebertsdorf als Abwesenheitsvormund in Pflicht genommen worden ist, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.
Schneeberg, am 7. December 1886.

Das königliche Amtsgericht.

Müller.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Goldarbeiter Bernhard Albert Dieck in Schneeberg, alleiniger Inhabers der Firma B. A. Dieck daselbst, wird heute, am 14. December 1886 Vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.
Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wagner in Schneeberg.
Offener Arrest mit Anzeigefrist: 28 December 1886.
Anmeldedfrist: bis 8. Januar 1887.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin den 20. Januar 1887 Vormittags 11 Uhr.

Königliches Amtsgericht Schneeberg,

am 14. December 1886.

Müller.

Veröffentlicht Delschlägel, G. S.

Bekanntmachung.

Die unter © nachstehende Straßenordnung, welche am 20. December 1886 in Kraft tritt, wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.
Aue, am 13. December 1886.

Der Stadtgemeinderath.

J. S.: J. Bachmann.

Strassenordnung für Aue.

Die öffentlichen Straßen, Gassen und Plätze sind nur für den öffentlichen Verkehr bestimmt. Jede diesen Verkehr hindernde Privatbenutzung ist verboten. — § 2. Die Benutzung der Straßen und Plätze zu Bauvorrichtungen, zum Behalten und Bearbeiten von Steinen und Holzern, zur Anlage von Kalkgruben und zur Ablagerung von Schutt und Baumaterial ist verboten. Das Aufstapeln und Abfahren von Schutt hat so zu erfolgen, daß die Anwohner nicht durch Staub belästigt, die Straßen und Plätze nicht verunreinigt werden. Bei Bauten jeder Art ist durch Schuttschilde, Anbringung hölzerner Rinnen für Aufnahme herabfallender Bruchstücke und dergl. sorgfältige Vorkehrung zu treffen, daß durch Einsturz, Herabfallen oder sonst kein Schaden verursacht wird. Aufreißung der Straße und des Pflasters ist, da nöthig, nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig; die Ertheilung der Genehmigung ist durch denjenigen, welcher die Genehmigung nachgesucht hat, unverzüglich dem Vorsitzenden der Baudeputation zu melden. Solchenfalls sind die aufgestellten Stellen gehörig zu verwahren, durch Aufstellen von Strohwickeln, und bei Nacht durch Anbringung von Stocklaternen genügend kenntlich zu machen, nach Vollendung des Baus und bez. der Reparatur aber sofort wieder in den früheren Stand herzustellen, widrigenfalls abgesehen von der Bestrafung, diese Wiederherstellung auf Kosten der Eumigen durch den Bürgermeister angeordnet werden wird. — § 3. Schutt und sonstiger Unrath darf nur an den vom Stadtgemeinderath bestimmten und durch das Amtsblatt bekannt zu gebenden Stellen abgelagert werden. — § 4. Urreine Flüssigkeiten dürfen nicht auf die Straßen und in die Gassen abgelaufen werden. — § 5. Aufstellung von Buden und Ständen, bez. an anderen als den hierfür angewiesenen Stellen ist ohne obrigkeitliche Genehmigung unterlag. — § 6. Thore und Thüren jeder Art dürfen nicht nach öffentlichen Straßen und Plätzen herausgeschlagen. — § 7. Das Stehenlassen von Wagen und sonstigen Fuhrwerken auf Straßen und Plätzen ist unterlag. — § 8. Pferde und sonstige Jagdtiere dürfen ohne gehörige Aufsicht nicht auf Straßen und Plätzen stehen bleiben. In unumgänglichen Fällen ist beziehentlich durch Absträngen und sonstige Vorrichtungen Vorkehrung zu treffen, daß ein willkürliches Fortgehen der Thiere unmöglich ist. — § 9. Das Aufstellen und Aushängen von Gegenständen ohne genügende Befestigung dergestalt, daß sie durch Um- oder Herabfallen Schaden verursachen können, das Ausschütten von Deden und Teppichen, das Herauswerfen von Gegenständen und das Ausgießen von Flüssigkeiten aus Thüren und Fenstern auf Straßen und Plätze, das Ausstellen und Aushängen überhängender oder elektrischer Gegenstände ist unterlag. — § 10. Das Herumlaffenlassen aller Arten von Vieh, insbesondere auch das Hüten und Waschen der Schweine auf den Straßen und Plätzen der Stadt ist verboten. — § 11. Böartige (bissige) Hunde dürfen nicht anders als mit wohlkonstruirten, guttugend Maulkörben auf die Straßen gelassen werden. Kräftige Hündinnen dürfen nicht frei umherlaufen, sind vielmehr auf der Straße an einer kurzen Leine zu führen. — § 12. Größeres Schlachtvieh und andere Thiere, die Gefahr bringen können, dürfen nur gefesselt und sonst wohl verwahrt, durch die Stadt geführt werden. Die zum Treiben des Schlachtviehes benutzten Hunde müssen mit Beißförden versehen sein. — § 13. Ungehobenes Fahren und Reiten, alles unwillkürliche Gegenüber- und Ueberfahren mit Fuhrwerken aller Art, das Fahren mit solchen und das Reiten auf Fußwegen, nach frisch gefallenem Schnee das Fahren ohne Schellengelände, alles unnöthige Peitschenmassen ist unterlag. Wegen der Beleuchtung der Fuhrwerke und der Begleitung von Langholzwagen durch Sterzer ist auf die Bekanntmachung der königlichen

Amtshauptmannschaft Schwarzenberg vom 24. December 1880 zu verweisen. — § 14. Fußleute haben beim Befahren abschüssiger Stellen stets gehörig zu hemmen, müssen auch vorn bei den Anstößen sein. — § 15. Das Schlittern und Rutschen auf Straßen und Plätzen ist verboten und geht außer der verwirkten Strafe die Wegnahme des Schlittens nach sich. — § 16. Das Betreten und Beschädigen der Anlagen, das Bemalen und Beschnüren der Häuser, Mauern, Einfriedigungen, das Klettern auf die Dächer der Wasserbehälter, das Befestigen der Barrieren und das Schmelzen auf denselben, alle die öffentliche Sicherheit beeinträchtigenden und mit Schäden verbundenen Kinderspiele auf Straßen und Plätzen sind unterlag. — § 17. Unbefugtes Öffnen der Wasserhähner, Verunreinigung und Beschädigung der Wasserbehälter durch Waschen, Einwürfen, Viehtränken und dergl. ist vorbehaltlich der Bezahlung der Reinigungskosten verboten. — § 18. Eltern und Pfleger haben ihre Kinder und Pflöge hinsichtlich der in den §§ 14, 15 und 16 enthaltenen Uebertretungen zu vertreten. — § 19. Alles Sämen auf Straßen und Plätzen, insbesondere auch das Ausklingeln und Ausrufen von Saamen beim Hantirhandel ist verboten. — § 20. Jede Verunreinigung der Straßen, Gassen und Plätze, insbesondere auch durch Ablagern und Liegenlassen von Steinen, Asche, Urath, Schnee, durch Verstreuen von Stroh und Heu, durch Wasserabgüsse und Hoftraen ist verboten. — § 21. Das Fortschaffen des Düngers und der Jauche darf nur mittelst Kastenwagens bez. wasserdichter Jauchentöcher erfolgen. In eine vorübergehende Ablagerung von Dünger auf Straßen oder Plätzen unvermeidlich, so ist auf der betreffenden Stelle zuvor eine Schicht Stroh oder Sägelpane zu unterbreiten. Die entstandenen Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. — § 22. Jeder Hausbesitzer bez. dessen Stellvertreter ist verpflichtet: a) in der Länge seines Besitzthums des vor demselben hin- fahrende Lagederinne stets reinlich zu halten, b) im Winter den vor demselben hin- fahrenden Fußweg stets von Schnee und Eis möglichst frei zu erhalten, und bei Schnee und Eisglätte mit Sand oder Asche zu bestreuen, sowie glatte Stellen aufzuhähen, auch diesen Vorschriften, wenn Schnee- und Eisglätte über Nacht entstanden ist, bis spätestens früh 8 Uhr nachzukommen, c) an den Dachrändern sich bildende Eiszapfen sofort herunter- schlagen, damit durch deren Herabfallen Niemand beschädigt werden kann, d) nach starkem Schneefall so bald als möglich den Schnee vom Dach zu beseitigen und während dem, so- wie überhaupt an gefährdeten Stellen, Stangen auszustellen und Fuß- wie Fahrweg von den herabgerathenen Schneemassen unverzüglich zu befreien, e) Sonnabends regelmäßig, je- doch auch sonst, wenn Verunreinigungen eintreten, dafür Sorge zu tragen, daß die Straße bis zur Hälfte in der ganzen Länge seines Besitzthums gekehrt, „115“ (so lange kein Frost eintritt, bei trockenem und raubigem Wetter zuvor mit Wasser besprengt, das Reib- oder sofort nach dem Reiben von der Straße beseitigt werde, f) endlich dafür Sorge zu tragen, daß auf wenig begangenen und befahrenen Wegen das dafelbst sich bildende Grob bis zur Straßenhälfte beseitigt werde. — § 23. Der Bürgermeister kann auf vorheriges An- suchen ausnahmsweise und aus dringlichen Gründen von einzelnen Bestimmungen dieser Straßen-Ordnung entbinden. — § 24. Zuwiderhandlungen gegen diese Straßenordnung ziehen Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haftstrafe bis zu 8 Tagen nach sich.
Aue, am 13. August 1886.
Der Stadtgemeinderath.
(L. S.) Schiefer, Bürgermeister.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten in Schneeberg

heute Donnerstag, den 16. December abends 6 Uhr.

Progymnasium Schneeberg.

Nach Eröffnung des Hohen Königlichen Ministeriums des Cul- tus und öffentlichen Unterrichts besteht bei demselben die Absicht, in weiterer Ausführung der ständischen Ermächtigung, zu den bereits vorhandenen 4 Klassen des hiesigen Progymnasiums, welche jetzt bis Untertertia gehen, Ostern 1887 die Obertertia zu errichten.

Es wird dies mit dem Bemerken vorläufig schon jetzt bekannt gegeben, dass Anmeldungen für die zu errichtende Obertertia, sowie die anderen Klassen des Progymnasiums entgegengenommen werden.
Schneeberg, den 15. December 1886.

Der dirigirende Oberlehrer
O. Ritter.

Realschule Schneeberg.

Zur Beseitigung entstandener Irrthümer, dass wegen späterer Errichtung eines Gymnasiums in Schneeberg und damit zusammen- hängender allmählicher Auflösung der hiesigen Realschule Aufnahme in die Sexta hiesiger Realschule mit Ostern 1887 nicht mehr erfolge, wird bekannt gegeben, dass die Realsexta im nächsten Schul- jahre noch bestehen bleiben soll und man Anmeldungen zu derselben, sowie den anderen Klassen der Realschule entgegenseht.
Schneeberg, den 15. December 1886.

Der dirigirende Oberlehrer
O. Ritter.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Berlin, 13. December. Die Vertagung des Reichstages soll, wie der „N.-Ztg.“ berichtet wird, am 17. oder 18. d. M. eintreten; außer den Anträgen aus der Mitte des Hauses wird die Fortsetzung der zweiten Beratung des Reichshaushaltsetats wohl ausschließlich den Stoff für die Plenarsitzungen bilden; die zweite Lesung der Militärvorlage ist nach dem jetzigen Stande der Arbeiten im Plenum vor Weihnachten auch dann kaum möglich, wenn die Vertagung erst am 22. d. M. eintreten sollte, d. h. zu dem äußersten Termin vor Weihnachten. Die Abfassung des Berichtes,

in welchen die Ausführungen des Kriegsministers und seiner Commissare möglichst ausführlich aufgenommen werden müssen, wird einige Zeit in Anspruch nehmen.
Berlin, 13. December. Aus der heutigen Sitzung der Reichstags-Commission zur Berathung der Militär-Vorlage sei nur eine Erwiderung des Kriegsministers Bronfart von Schellendorff hervorgehoben. Derselbe sagte im Wesentlichen Folgendes: Erklärungen der verbündeten Regierungen in Bezug auf unsere auswärtigen Beziehungen können nur in verantwortlich festgestelltem Wortlaut abgegeben werden und nichts enthalten, was nicht auch in öffentlicher Sitzung amtlich erklärt werden könnte. Auch wenn der Reichskanzler in Berlin anwesend wäre, würde er nicht in der Lage sein, vor der Commission Erklärungen über die Beziehungen anderer Sta-

ten zu- und untereinander abzugeben, welche nicht schon be- kannt wären, weil weitergehende Darlegungen über in- timere Beziehungen und die mögliche Politik der einze- nen Mächte nicht gegeben werden können, ohne die Friedens- politik, welche wir treiben, zu erschweren und zu schädigen. Die Situation ist nicht so weit gereift, um von deutscher Seite amtlich und öffentl. besprochen zu werden. Wenn die öffent- lich bekannten, von den verbündeten Regierungen als zwingend angegebenen Gründe für die Militärvorlage, sowohl nach der militärischen als nach der politischen Seite hin, der Commission nicht genügen sollten, so könne gleichwohl der Herr Reichskanzler Ihnen aus dem Gebiete der bisher nicht öffentlich bekannten diplomatischen Situation nichts hinzu- fügen, was gegenwärtig ohne Schaden für unsere auswärt-